

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax


E-Mail

Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum 11.08.2021

**Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
Ihr Informationsersuchen vom 19.07.2021**

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
(VIG) vom 19.07.2021.

Es ergeht folgender

**B E S C H E I D**

1. Auf Ihren Antrag vom 19.07.2021 gewähre ich Ihnen Zugang zu den hier vorhandenen Daten.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**B E G R Ü N D U N G**

Mit E-Mail vom 19.07.2021 beantragten Sie Informationen hinsichtlich der Termine der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in den Betrieb „von & zu“, Bonner Talweg 77, 53113 Bonn. Für den Fall von im Rahmen dieser Kontrollen erfolgten Beanstandungen beantragten Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat grundsätzlich jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchst. a), der auf Grund dieser Gesetze erlasse-

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: [www.bonn.de](http://www.bonn.de)

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do: 14.00 - 16.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Weitere Termine nach  
Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,  
Bertha-von-Suttner-Platz

Sparkasse KölnBonn  
IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC:  
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN:  
DE95 3806 0186 2003 7530 10  
BIC:  
GENODED1BRS

Seite 2

nen Rechtsverordnungen (Buchst. b)), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchst. c)) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Die Mitteilung der Zeitpunkte der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen betrifft Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Abweichungen getroffen worden sind. Die Berichte über die Überprüfungen enthalten Daten über die nicht zulässige Abweichung von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze. Die Herausgabe dieser Berichte eröffnet mithin den Zugang zu den angeforderten Daten.

Die Bundesstadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige informationspflichtige Stelle.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe sind nicht einschlägig.

Die Übermittlung der erfragten Information erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG unaufgefordert nach Ablauf von 14 Tagen, sofern der Betriebsinhaber hiergegen nicht um Rechtsschutz nachsucht.

Sollten Sie weitere Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

